

schützen, den Schwachen und Ungelehrten, die sich selbst nicht helfen können, zu Hülfe kommen, und sie stärken, daß sie sich nicht umtreiben lassen hierhin und dahin, auf daß sie nicht ein Spielball werden in den Händen einzelner unruhiger Friedensstörer, und sich nicht mißbrauchen und ihre edle Freiheit nicht unterdrücken lassen. Wir wollen auf diese einzig wirksame Weise das Unheil, welches in unzählige gemischte Ehen gekommen ist, suchen unwirksam zu machen und auszurotten; daß unzählige Zänkereien, Schlägereien und unzählige andere Ungebürlichkeiten aufhören. Wir wollen Frieden in den Ehen stiften, und den Gatten dem Gatten wiedergeben und die Kinder sich untereinander lieben lehren. Man soll wissen, wer an solch unsäglichem Unfrieden Schuld ist; man muß die Friedensstörer kennen. Der gesunde Sinn des deutschen Volkes, die Frömmigkeit, welche in ihm wohnt, wird hoffentlich den alten Sauerreig ausfegen, wird das Unreine auswerfen und von sich absondern, und wird sich das edelste Gut, die Religionsfreiheit für ihre eigne Person, wie für die Kinder, durch einige Schwärmer nicht gleichgültig rauben lassen.

Wir wollen zuerst, um festen Fuß zu fassen, das Gesetz des Königs und des Papstes über die gemischten Ehen anführen und dann in zwei Beichtgesprächen zeigen, wie man römischen Geistlichen zu antworten habe.

I. Abschnitt.

Was ist Rechtens in Sachen der gemischten Ehen?

1. Das Staatsrecht.

Das bürgerliche oder Staatsrecht ist also abgefaßt, daß Beiden, sowohl den Katholischen als den Evangelischen ein gleiches Recht in dieser Sache zugestanden

wird. In dem Gesetze vom 21. November 1803 heißt es: „Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters „unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen „dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern „durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens bleibt es „auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. „a. D. ¹⁾ des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so „lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden „Religionsunterricht einig sind.“ Dieses Gesetz wurde auch auf die Rheinprovinz und Westphalen ausgedehnt. Diese Kabinettsordre lautet: „In den Rheinprovinzen „und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten „verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die „aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied „des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen „und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. „Ein solches Versprechen zu fordern, kann ebensowenig „der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden.“

2. Das Kirchenrecht.

Papst Pius VIII. hat in einem Breve vom 25. März 1830 über die gemischten Ehen die katholischen Grundsätze und Rechte bekannt gemacht. Zuerst erinnert der Paps in demselben daran, daß überhaupt gemischte Ehen nicht gut seien und sagt: „Daher Wir, unter höchster Belobung Eures Eifers, womit Ihr bis jetzt bemüht gewesen, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gemischten Ehen abwendig zu machen, Euch „inständigt in dem Herrn ermahnen, daß Ihr darauf in „Zukunft gleichfalls in aller Geduld und Lehre ernstig bedacht sein möget, als welche Ihr dereinst im Himmel reichen Lohn für dieses Bemühen empfangen wer-

¹⁾ Allgem. L.-Recht Thl. 2. Tit. 2.